FAIRTRADE-CLAIM – ÜBERSICHT

Fairtrade-Claim

Für Verpackungen von physisch rückverfolgbaren und im Rahmen eines Mengenausgleichs gehandelten Zutaten in Mischprodukten oder in Produkten aus einer Zutat.

Aufgrund von EU-Vorschriften müssen Fairtrade-Zutaten und/oder prozentuale Anteile von Fairtrade-Zutaten in einer von der Zutatenliste separaten Liste identifiziert werden. Identifizierende Elemente in Schrift- oder Bildform wie Fettdruck oder Symbole dürfen in der Hauptzutatenliste zur Kennzeichnung von Fairtrade-Zutaten und/oder prozentualen Anteilen von Zutaten **nicht** verwendet werden.

Wie in Absatz 2.2.3 des Fairtrade Trader Standards angegeben, muss der Fairtrade-Anteil von Mischprodukten auf der Verpackung als prozentualer Anteil angegeben werden, es sei denn, dass dies dem Landesrecht widerspricht. Für Fairtrade-Zutaten, denen eine Ausnahmeregelung gewährt wird (Absatz 2.2.4), kann eine gesonderte Kennzeichnung auf der Verpackung verlangt werden.

Es wird empfohlen, Informationen über die Fairtrade-Zutaten und/oder die prozentualen Anteile der Zutaten in einem Produkt auf der Internetseite des Lizenznehmers und/oder des Markeninhabers bereitzustellen. Die Inhalte der entsprechenden Seite müssen der zuständigen Lizenzierungsstelle zur Freigabe vorgelegt werden.

Die folgenden Fairtrade-Claims sind für Produkte aus physisch rückverfolgbaren Zutaten und für Produkte aus Zutaten mit Mengenausgleich anzuwenden. Der Fairtrade-Claim muss in mindestens einer Sprache angeführt werden.

Bitte beachten Sie Folgendes: Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, dass die Produktverpackung alle relevanten Gesetze zur Kennzeichnung innerhalb des Rechtssystems der Gebiete erfüllt, in denen das Produkt verkauft wird.

Pflichtangaben

Der Fairtrade-Claim zur Spezifizierung der Fairtrade-zertifizierten Zutaten einschliesslich der entsprechenden Fairtrade-Internetadresse sind Pflichtangaben auf jeder Verpackung. Er muss in mindestens einer Sprache, vorzugsweise deutsch, zusammen mit der Fairtrade-Internetadresse www.fairtrademaxhavelaar.ch auf jeder Verpackung aufgeführt werden. Der erste Satz ist verpflichtend
(Kurzfassung), der zweite Satz ist optional (bevorzugte Fassung).

Fairtrade-Internetseite

Die Fairtrade-Internetadresse ist Bestandteil des Fairtrade-Claims und gibt Konsumenten die Möglichkeit, mehr über Fairtrade zu erfahren. Für internationale Verkäufe muss die internationale Internetadresse www.info.fairtrade.net verwendet werden. Wird ein Produkt ausschliesslich in einem Land verkauft, in dem es eine Nationale Fairtrade-Organisation (NFO) oder Fairtrade-Marketing-Organisation (FMO) gibt, kann die nationale Internetadresse verwendet werden. Für die Schweiz: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Rückverfolgbarkeitstyp

Es gibt zwei Claims, die sich auf die Rückverfolgbarkeit beziehen: physische Rückverfolgbarkeit und Mengen-ausgleich. Abhängig vom verfügbaren Platz sind die Claims in zwei Längen verfügbar. Die Formulierung der Claims erfüllt die Anforderungen der Europäischen Union an die Transparenz von Verpackungen.

Optionale Angaben

Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, kann das FAIRTRADE-Produktlabel zusätzlich auf die Rückseite einer Verpackung aufgedruckt werden; dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Übersetzungen des Fairtrade-Claims

Übersetzungen des Fairtrade-Claims für physische Rückverfolgbarkeit oder den Mengenausgleich finden Sie in einem separaten Abschnitt dieses Handbuches. Auf den nächsten Seiten finden Sie die deutschen Versionen.

 © Fairtrade International 2018

PHYSISCHE RÜCKVERFOLGBARKEIT

Anwendbar für:

Mischprodukte oder Produkte aus einer Zutat.

Aufgrund von EU-Vorschriften müssen Fairtrade-Zutaten und/oder prozentuale Anteile von Fairtrade-Zutaten in einer von der Zutatenliste separaten Liste auf der Verpackung identifiziert werden.

Identifizierende Elemente in Schrift- oder Bildform wie Fettdruck oder Symbole dürfen in der Hauptzutatenliste zur Kennzeichnung von Fairtrade-Zutaten und/oder prozentualen Anteilen von Zutaten **nicht** verwendet werden.

Wie in Absatz 2.2 des Fairtrade Trader Standards angegeben, muss der Fairtrade-Anteil von Mischprodukten auf der Verpackung als prozentualer Anteil angegeben werden, es sei denn, dass dies dem Landesrecht widerspricht. Fairtrade-Zutaten, denen eine Ausnahmeregelung gewährt wird (Absatz 2.2.4), müssen auf der Verpackung gesondert gekennzeichnet werden.

Es wird empfohlen, Informationen über die Fairtrade-Zutaten und/oder die prozentualen Anteile der Fairtrade-Zutaten an einem Produkt auf der Internetseite des Lizenznehmers und/oder des Markeninhabers bereitzustellen Die Inhalte der entsprechenden Seite müssen der zuständigen Lizenzierungsstelle zur Freigabe vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie Folgendes: Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, dass die Produktverpackung alle relevanten Gesetze zur Kennzeichnung innerhalb des Rechtssystems der Gebiete erfüllt, in denen das Produkt verkauft wird.

*** Text in geschweiften Klammern { } ist optional.**
*** Text in eckigen Klammern [ ] wird durch die Bezeichnung oder Angabe ersetzt.**
*** Text in runden Klammern ( ) ist verpflichtend, z. B. (Mengenausgleich).**

FAIRTRADE-CLAIM

1. Kurzfassung – bei begrenztem Platz auf der Verpackung

[Name der Zutat/en mit physischer Rückverfolgbarkeit] wurde/n von Fairtrade-Produzenten angebaut, nach Fairtrade-Standards zertifiziert und gehandelt. Gesamtanteil XX %.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Beispiel: Cashewkerne, Rosinen, Mandeln wurden von Fairtrade-Produzenten angebaut, nach Fairtrade-Standards zertifiziert und gehandelt. Gesamtanteil 65 %.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

2. Bevorzugte Fassung

Fairtrade fördert bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für zertifizierte Produzenten sowie den Umweltschutz. [Name der Zutat/en mit physischer Rückverfolgbarkeit] wurde/n von Fairtrade-Produzenten angebaut, nach Fairtrade-Standards zertifiziert und gehandelt. Gesamtanteil XX %.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Fairtrade fördert bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für zertifizierte Produzenten sowie den Umweltschutz Cashewkerne, Rosinen, Mandeln wurden von Fairtrade-Produzenten angebaut, nach Fairtrade-Standards zertifiziert und gehandelt. Gesamtanteil 65 %.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Ein vom Lizenznehmer verfasster und von der Lizenzierungsstelle freigegebener Text zum Ursprung der Zutat(en) kann hinzugefügt werden.

3. Optionale Claims

Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, kann ein Fairtrade-Claim durch einen optionalen Begleitsatz ergänzt werden. Dieser Satz kann den Beitrag der Konsumenten zur Unterstützung der Fairtrade-Produzenten stärker betonen.

Beispiele:

Kauf

A. Dank des Verkaufs von [Fairtrade Zutat] profitieren Fairtrade-Produzenten von gerechteren Handelsbedingungen und können soziale und ökologische Verbesserungen erzielen.

B. Danke, dass Sie dieses Produkt kaufen. Damit tragen Sie dazu bei, dass [Fairtrade-Zutat mit oder ohne Mengenausgleich]-Produzenten bessere Arbeitsbedingungen und Zukunftsperspektiven erhalten.

Unterstützung der Gemeinschaft

Ein Teil des Einkaufspreises der unter Fairtrade-Standards gehandelten Produkte wird von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern und ArbeiterInnen in soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklungsprojekte investiert.

Nachhaltigkeit

A. Strenge Fairtrade-Standards verbessern die soziale Nachhaltigkeit und schützen die Umwelt in den Anbauländern.

B. Mehr von (Fairtrade-Zutat) zu Fairtrade-Bedingungen zu verkaufen bedeutet für die Produzenten gerechtere Handelsbedingungen zu erhalten, sozialen Wandel und den Umweltschutz zu fördern.

 © Fairtrade International 2018

MENGENAUSGLEICH UND MISCHFORMEN

Anwendbar für:

1. **Mischprodukt (z. B. Schokoladenriegel) oder Produkte aus einer Zutat (z. B. Tee, Fruchtsaft).**
2. **Mischprodukte mit einer Mischung aus rückverfolgbaren und nicht rückverfolgbaren Zutaten.**

Der Begriff «zertifiziert» im Zusammenhang mit einer Zutat beinhaltet physische Rückverfolgbarkeit und darf daher nicht verwendet werden.

Fairtrade-Zutaten und/oder prozentuale Anteile von Fairtrade-Zutaten müssen in einer von der Zutatenliste separaten Liste identifiziert werden.

Identifizierende Elemente in Schrift- oder Bildform wie Fettdruck oder Symbole dürfen in der Hauptzutatenliste zur Kennzeichnung von Fairtrade-Zutaten und/oder prozentualen Anteilen von Zutaten **nicht** verwendet werden.

Wie in Absatz 2.2.3 des Fairtrade Trader Standards angegeben, muss der Fairtrade-Anteil von Mischprodukten auf der Verpackung als prozentualer Anteil angegeben werden, es sei denn, dass dies dem Landesrecht widerspricht. Fairtrade-Zutaten, denen eine Ausnahmeregelung gewährt wird (Absatz 2.2.4), müssen auf der Verpackung gesondert gekennzeichnet werden.

Die im Mengenausgleich identifizierten Fairtrade-Zutaten sind solche Zutaten, die zu fairen Bedingungen bezogen wurden. Der Claim oder Text auf der Verpackung darf nicht besagen, dass eine im Rahmen eines Mengenausgleichs bezogene Zutat physisch im betreffenden Produkt vorhanden ist.

Es wird empfohlen, Informationen über die Fairtrade-Zutaten und/oder die prozentualen Anteile der Fairtrade-Zutaten an einem Produkt auf der Internetseite des Lizenznehmers und/oder des Markeninhabers bereitzustellen Die Inhalte der entsprechenden Seite müssen der zuständigen Lizenzierungsstelle zur Freigabe vorgelegt werden.

FAIRTRADE-CLAIM

1. Kurzfassung Mengenausgleich

Fairtrade-[Mengenausgleich-Zutat/en] kann/können als Mengenausgleich mit nicht zertifiziertem [Mengenausgleich-Zutat/en] vermischt werden. Gesamtanteil XX %. Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Fairtrade-Kakao, -Zucker können als Mengenausgleich mit nicht zertifiziertem Zucker, Kakao vermischt werden. Gesamtanteil: 65 %.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

2. Kurzfassung Mischform (Mischform = Zutaten mit und ohne Mengenausgleich im selben Produkt)

[Name der Zutaten] nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und geprüft. Fairtrade-[Mengenausgleich-Zutat/en] kann/können als Mengenausgleich mit nicht zertifizierten [Mengenausgleich Zutaten] vermischt werden. Gesamtanteil XX %. Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Kakao, Zucker, Kaffee, Vanille nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und geprüft. Fairtrade-Kakao und -Zucker können als Mengen-ausgleich mit nicht zertifiziertem Zucker, Kakao vermischt werden. Gesamtanteil 65 %. Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

3. Bevorzugte Fassung Mengenausgleich

Die für dieses Produkt benötigte Menge an [Mengenausgleich-Zutat/en] wurde nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und geprüft. Gesamtanteil XX %. Fairtrade fördert bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für zertifizierte Produzenten sowie den Umweltschutz. Fairtrade-[Mengenausgleich-Zutat/en] kann/können als Mengenausgleich {während der Verarbeitung} mit nicht zertifiziertem [betreffende Zutaten] vermischt werden.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Die für dieses Produkt benötigte Menge an Kakao und Zucker wurden nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und geprüft.Gesamtanteil 65 %. Fairtrade fördert bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für zertifizierte Produzenten sowie den Umweltschutz. Fairtrade-Kakao und -Zucker können als Mengenausgleich {während der Verarbeitung} mit nicht zertifiziertem Kakao und Zucker vermischt werden.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

4. Bevorzugte Fassung Mischform (Mischform = Zutaten mit und ohne Mengenausgleich im selben Produkt)

Die für dieses Produkt benötigte Menge an [Zutaten] wurde nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und geprüft. Gesamtanteil XX %. Fairtrade fördert bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für zertifizierte Produzenten sowie den Umweltschutz. Fairtrade-[Mengenausgleich-Zutat/en] kann/können als Mengenausgleich {während der Verarbeitung} mit nicht zertifiziertem [betreffende Zutaten] vermischt werden.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Die für dieses Produkt benötigte Menge an Kakao und Zucker sowie der Kaffee und die Vanille wurden nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und geprüft. Gesamtanteil 65 %. Fairtrade fördert bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für zertifizierte Produzenten sowie den Umweltschutz. Fairtrade-Kakao und -Zucker können als Mengenaus-gleich {während der Verarbeitung} mit nicht-zertifiziertem Kakao und Zucker vermischt werden.
Mehr Info: www.fairtrademaxhavelaar.ch

5. Extrakurz Mengenausgleich

Fairtrade-[Mengenausgleich-Zutat/en] mit Mengenausgleich.
Gesamtanteil: XX %. www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Fairtrade-Kakao mit Mengenausgleich. Gesamtanteil 65 %.
www.fairtrademaxhavelaar.ch

6. Extrakurz Mischform

Fairtrade-[Mengenausgleich-Zutat/en] mit Mengenausgleich und [Zutaten mit physischer Rückverfolgbarkeit]. Gesamtanteil XX %.
www.fairtrademaxhavelaar.ch

Beispiel:

Fairtrade-Kakao und -Zucker mit Mengenausgleich,
Vanille: Gesamtanteil 65 %. www.fairtrademaxhavelaar.ch

Optionale Claims

Siehe vorherige Seite

 © Fairtrade International 2018

PHYSISCH RÜCKVERFOLGBARE ZUTATEN UND MENGENAUSGLEICH-ZUTATEN

Hinweis:

- Der Lizenznehmer und/oder Markeninhaber (falls abweichend) ist verantwortlich für alle Claims auf einer Verpackung zum Nutzen bestimmter Fairtrade-Produzentenorganisationen und dieser muss belegt werden.
- Informationen zum jeweiligen Claim müssen den Konsumenten auf der Internetseite des Lizenznehmers und/oder Markeninhabers leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden.
- Die Internetseite des Lizenznehmers und/oder Markeninhabers muss auf der Verpackung angegeben werden.
- Auf der Verpackung dürfen keine Claims ohne Angabe einer Internetseite mit den relevanten Informationen aufgedruckt werden.
- Die Inhalte der entsprechenden Seite müssen der zuständigen Lizenzierungsstelle zur Freigabe vorgelegt werden. Auf der letzten Seite finden Sie die Kontaktinformationen.
- Der Nutzen für Fairtrade-Produzenten in einem bestimmten Land darf auf der Verpackung angegeben werden, vorausgesetzt, dass nicht auf die Zutat verwiesen wird.

Der Nutzen für Fairtrade-Produzenten in einem bestimmten Land darf auf der Verpackung angegeben werden, vorausgesetzt, dass nicht auf die Zutat verwiesen wird.

Zulässig (Beispiel):

(nur wenn dies belegt werden kann)

Fairtrade-Produzenten in Ghana haben die Fairtrade-Prämie zum Bau einer Schule verwendet.

PRODUKTE MIT MEHR ALS 50 % FLÜSSIGKEITSANTEIL

Bei Produkten mit > 50 % hinzugefügtem Wasser- oder Milchanteil dürfen Lizenznehmer diesen Flüssigkeitsanteil bei den Berechnungen des prozentualen Anteils weglassen. Dies gilt auch für Säfte aus Konzentrat, aber nicht für frische Fruchtsäfte.

«Ohne Wasser», «ohne Milchprodukte», «ohne Milch», «ohne Joghurt», «ohne (Bezeichnung der ausgenommenen Flüssigkeit)» muss neben dem prozentualen Anteil der Fairtrade-Zutaten angegeben werden, wenn dieser ohne hinzugefügte Flüssigkeit berechnet wird.

Näheres dazu im Trader Standard, Absatz 2.2.2.

Es ist der Fairtrade-Claim für den entsprechenden Rückverfolgbarkeitstyp zu verwenden.

Beispiel:

Wenn die Berechnung des prozentualen Anteils von Zucker in einem Erfrischungsgetränk ohne hinzugefügtes Wasser 85 % ergibt, muss auf der Verpackung angegeben werden, dass die Berechnung dieses Anteils ohne Wasser erfolgt ist.

Fairtrade-Zucker kann {während der Verarbeitung} nach dem Prinzip des Mengenausgleichs mit nicht zertifiziertem Zucker vermischt werden, Gesamtanteil 85 %, ohne Wasser. Näheres unter www.fairtrademaxhavelaar.ch

ANWENDUNGSBEREICH

Absatz «2.1 Rückverfolgbarkeit» des Trader Standards gilt für alle Fairtrade-Akteure.

Absatz «2.2 Produktzusammensetzung» gilt für alle Mischprodukte im Lebensmittelbereich, die nach dem 30. Juni 2011 zertifiziert wurden. Für Produkte, die vor dem 1. Juli 2011 zertifiziert wurden, wurde eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt.

Bei Änderungen der Fairtrade-Standards wird die Übergangsfrist für die Labelnutzung gemäss dem aktuellen Trader Standard auf der Grundlage des Lizenzvertrages geregelt. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihre Lizenzierungsstelle.

 © Fairtrade International 2018